



**Politische Gemeinde Rümlang**  
Beitragsverordnung familien- und  
schulergänzende Betreuung (BVO)

**INHALT**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Ziel	2
	Art. 2 Geltungsbereich	2
<b>II.</b>	<b>BERECHNUNG DES GEMEINDEBEITRAGS</b>	<b>2</b>
	Art. 3 Festlegung der Normtarife und Tarife	2
	Art. 4 Grundsätze der Beitragsberechtigung	3
	Art. 5 Massgebendes Einkommen	3
	Art. 6 Haushaltsgrösse	3
	Art. 7 Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage	3
	Art. 8 Härtefälle	3
	Art. 9 Mindestanteile der Eltern	4
	Art. 10 Dauer und Überprüfung des Anspruchs	4
	Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung bei unterlassener Meldung	4
	Art. 12 Ungenügende Angaben	4
	Art. 13 Anspruchsbeginn und -ende	4
<b>III.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
	Art. 14 Vollzug und Ausführungsbestimmungen	5
	Art. 15 Übergangsbestimmung	5
	Art. 16 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 22. März 2023 (in Kraft seit 1. Januar 2024) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beitragsverordnung für familien- und schulergänzende Betreuung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Ziel**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rümlang sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Die Gemeinde Rümlang ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Rümlang leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Rümlang wohnhaft sind und die für die Betreuung ihrer Kinder eine der folgenden Betreuungsmöglichkeiten gewählt haben:

- a) familien-/schulergänzende Betreuungseinrichtung der Gemeinde Rümlang,
- b) familien-/schulergänzende Betreuungseinrichtung (inkl. Tagesfamilienorganisationen) mit der die Gemeinde Rümlang eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder die bzw. deren Dienstleistungen von der Gemeinde anerkannt werden

<sup>2</sup> In sozial indizierten Ausnahmefällen können Beiträge gewährt werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sich in einer Ausbildung befinden.

## **II. Berechnung des Gemeindebeitrags**

### **Art. 3 Festlegung der Normtarife und Tarife**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Gemeindebeiträge für die Betreuungsleistungen der unter Art. 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen basiert auf vom Gemeinderat festgelegten Normtarifen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Basis für die Festlegung der Normtarife für Betreuungsleistungen der gemeindeeigenen Einrichtungen ist in der Gebührenverordnung festgehalten.

<sup>3</sup> Die übrigen Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 2 Abs. 1 legen die Tarife für ihre Betreuungsleistungen selbst fest.

#### Art. 4 Grundsätze der Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Liegt das steuerbare Vermögen (Ziff. 35 der Steuererklärung ZH zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses) des Haushalts

- a) über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000), sind die Betreuungskosten, unabhängig vom Einkommen, vollumfänglich von den Eltern zu tragen.
- b) unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000), sind die Eltern beitragsberechtigt.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden auf Grundlage der Normtarife (Art. 3), des massgebenden Einkommens (Art. 5), allfälliger Beiträge Dritter (Art. 5), der Haushaltsgrösse (Art. 6) und der Anzahl maximal beitragsberechtigter Betreuungstage (Art. 7) berechnet.

#### Art. 5 Massgebendes Einkommen

Als massgebendes Einkommen gilt das Total der Einkünfte der aktuellen Steuererklärung (Ziff. 19) abzüglich des Eigenmietwerts für selbstbewohntes Wohneigentum.

#### Art. 6 Haushaltsgrösse

Zum Haushalt zählen alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben:

- a) die Eltern und deren unterstützungsberechtigte Kinder,
- b) der/die Konkubinatspartner/in eines Elternteils,
- c) die unterstützungsberechtigten Kinder des/der Konkubinatspartners/in,
- d) weitere von a) oder b) unterstützungsberechtigte Personen.

#### Art. 7 Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage

Die Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage wird

- a) durch die Höhe des Arbeits- und/oder Ausbildungspensums bestimmt und
- b) durch die maximal verrechenbaren Betreuungstage oder Stunden begrenzt

#### Art. 8 Härtefälle

<sup>1</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn das massgebende Einkommen abzüglich der Elternbeiträge, zuzüglich der Gemeindebeiträge, unter dem Grundbedarf des betroffenen Haushalts gemäss Art. 6 liegt.

<sup>2</sup> Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien,
- b) Mietzins gemäss Richtlinien der Sozialbehörde Rümlang,
- c) Krankenkassenprämien,

d) Gesundheitskosten (z.B. Franchise, Selbstbehalt etc.).

<sup>3</sup> In Härtefällen können die Gemeindebeiträge auf Antrag soweit erhöht werden, dass der Grundbedarf gemäss Abs. 2 nicht unterschritten wird. Die Mindestanteile der Eltern nach Art. 9 können bei Härtefällen reduziert werden.

<sup>4</sup> Bei Bezug von wirtschaftlicher Hilfe (Sozialhilfe) werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

#### Art. 9 Mindestanteile der Eltern

Der Gemeinderat kann Mindestanteile pro Kind und Betreuungsangebot festlegen, die von den Eltern unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

#### Art. 10 Dauer und Überprüfung des Anspruchs

<sup>1</sup> Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) zugesichert.

<sup>2</sup> Sie werden einmal pro Jahr überprüft und falls nötig angepasst.

<sup>3</sup> Eine Neuberechnung erfolgt auf Meldung:

a) bei Änderung des Betreuungsverhältnisses,

b) bei Veränderung der Haushaltsgrösse,

c) bei nachweislichen und dauerhaften Einkommensveränderungen um mindestens 10%.

<sup>4</sup> Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen innert Monatsfrist von sich aus zu melden, damit eine Neuberechnung stattfinden kann.

#### Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung bei unterlassener Meldung

<sup>1</sup> Wirkt sich eine unterlassene Meldung zu Ungunsten der Eltern aus, so bleibt der Gemeindebeitrag bis zur nächsten ordentlichen Überprüfung gemäss Art. 10 unverändert.

<sup>2</sup> Wirkt sich eine unterlassene Meldung zu Gunsten der Eltern aus und wurden deshalb zu hohe Beiträge gewährt, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Beiträge zurück.

#### Art. 12 Ungenügende Angaben

<sup>1</sup> Werden zur Berechnung der Beiträge keine, unvollständige oder falsche Angaben und/oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Bereits ausbezahlte Beiträge aufgrund irreführender oder falscher Angaben sind von den Eltern zurückzuerstatten.

#### Art. 13 Anspruchsbeginn und -ende

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach Antragsstellung frühestens für bereits bezogene Betreuungsleistungen während des Monats der Antragsstellung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Beiträge endet,

a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,

- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- c) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats,
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

### **III. Übergangs- und schlussbestimmungen**

#### Art. 14 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Beitragsverordnung verantwortlich.

<sup>2</sup> Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a) die Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen oder Anerkennungen,
- b) welche Betreuungsleistungen zu welchen Normtarifen von der Gemeinde Rümlang subventioniert werden,
- c) die Rabattsätze unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Familie und der Gemeinde,
- d) die Mindestanteile, die die Eltern an die Betreuungskosten, unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen, zu leisten haben,
- e) die Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage,
- f) die weiteren Zuständigkeiten zum Vollzug dieser Beitragsverordnung.

#### Art. 15 Übergangsbestimmung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsverordnung werden alle Gemeindebeiträge neu berechnet.

#### Art. 16 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Beitragsverordnung.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

Die Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen vom 01.01.2016

Die Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 28.06.1993

Art. 49 und Art. 50 der Gebührenverordnung vom 18.06.2018

#### Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Rümlang über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am 23. September 2024 genehmigt.